

Stadt Remscheid
Fachdienst Umwelt
Untere Bodenschutzbehörde
Elberfelder Straße 36
42849 Remscheid

BODENSCHUTZRECHTLICHE MITTEILUNGS- UND ANZEIGEPFLICHTEN

Im Bodenschutzrecht sind Mitteilungs- und Anzeigepflichten geregelt, die Sie u.a. als Eigentümerin/Eigentümer oder Pächterin/Pächter eines Grundstücks beachten müssen, aber auch als Bauherrinnen/Bauherrn betreffen können.

1. FESTSTELLUNG VON ALTLASTEN ODER SCHÄDLICHE BODENVERÄNDERUNGEN

Werden Ihnen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung auf Ihrem Grundstück bekannt, so sind Sie verpflichtet, dies der unteren Bodenschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 2 Absatz 1 Landesbodenschutzgesetz). Dies ist beispielsweise dann erforderlich, wenn Sie selber Verursacher sind oder wenn bei einem Bauvorhaben oder Erdarbeiten auffällige Materialien wie Aschen, Schlacken, Schleifschlämme aber auch optisch oder geruchlich untypische und auffällige Bodenschichten antreffen.

Haben Sie im Rahmen des Grundstücksverkehrs oder einer Baumaßnahme ein Boden- oder Baugrundgutachten erstellen lassen und wurden dabei Hinweise auf Altlasten oder eine schädliche Bodenveränderung festgestellt, so müssen Sie auch dies der unteren Bodenschutzbehörde mitteilen.

2. EINBAU VON MATERIALIEN AUF- ODER IN DEN BODEN

Falls Sie beabsichtigen auf einem Grundstück mehr als 500 m³ Boden oder Bodengemische in den Boden ein- bzw. aufzubringen, so müssen Sie dies der unteren Bodenschutzbehörde anzeigen (§ 6 Absatz 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung). Diese Anzeige muss mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme unter Angabe der Einbaufläche, der Art und Menge des Einbaumaterials sowie des Zwecks der Maßnahme bei der unteren Bodenschutzbehörde vorliegen.

Der Einbau von Ersatzbaustoffen im Rahmen von technischen Bauwerken und die damit verbundenen Nachweis- und Dokumentationspflichten werden in der Ersatzbaustoffverordnung geregelt. Weitere Informationen zu den Anforderungen dazu finden Sie unter www.remscheid.de.

HINWEIS:

Aufschüttungen und Abgrabungen sind ab einer bestimmten Höhe/Tiefe und Flächengröße baurechtlich genehmigungspflichtig (§ 62 Abs. 1 Nr. 9 Bauordnung NRW). Bitte informieren Sie sich dazu rechtzeitig im Vorfeld bei der städtischen Bauaufsichtsbehörde (bauberatung@remscheid.de)

Bei Nichteinhaltung der Mitteilungspflichten handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Sollten Sie noch Fragen haben: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes Umwelt helfen Ihnen gerne unter folgenden Kontaktmöglichkeiten weiter:

Telefon:

02191-16 2451

E-Mail:

bodenschutz@remscheid.de